

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 11 / 2013 vom 29. November 2013
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg
Seite 99 - 102

Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg
Seite 102 - 104

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen V auf Fl.Nr. 440 der Gemarkung Höfen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf
Seite 104

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages auf Fristverlängerung für die Kiesgewinnungsanlage der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Sand-, Kies- und Betonwerke, Stufenburgstraße 22, 96148 Baunach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 650 (alt) der Gemarkung Breitengüßbach, vom 17.06.2013
Seite 104

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2013
Seite 105

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung der Be- und Entwässerungsgenossenschaft der Lydia- und Nonnenwiesen in den Gemarkungen Memmelsdorf und Gundelsheim
Seite 105 - 107

HHS 2013 Schulverband Memmelsdorf
Seite 108

HHS 2013 Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe
Seite 108 - 109

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 4. November 2013 beschlossene Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommVG amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
(BGS/WAS)

vom 5. November 2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut

sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,13 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 5 m³/h 7,00 €/Jahr.
- (3) Ab dem 01.01.2014 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 5 m³/h 16,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,41 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Ab dem 01.01.2014 beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,41 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Ab dem 01.01.2014 gilt:
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01. Juli und 01. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage

entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20. März 1997 außer Kraft.

Königsfeld. 05.11.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Hilduin Lang
Verbandsvorsitzender

Erllass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 4. November 2013 beschlossene Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommVG amtlich bekannt gemacht.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

vom 5. November 2013

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Teilsanierung des Ortsnetzes Treunitz

1. Erneuerung der innerörtlichen Wasserversorgungsanlagen durch Einbau neuer Rohrleitungen aus dem Material „Polyvinylchlorid“ in der Bundesstraße 22 (DN 125 : 345 m; DN 80 : 35 m) und der Kreisstraße BA 11 (DN 100 : 155 m; DN 80 : 30 m).
2. Erneuerung der Grundstücksanschlüsse in der Bundesstraße 22 (Länge 98 m) und der Kreisstraße BA 11 (Länge 75 m) bestehend aus Ventilanbohrbrücke und aufdimensionierter Anschlussleitungen von 1 Zoll und 1 ¼ Zoll.
3. Erneuerung der vorhandenen Absperrarmaturen und Einbau zusätzlicher Absperrarmaturen.
4. Erneuerung der im Baubereich vorhandenen Hydranten und Optimierung der Hydrantenstandorte.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,50 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,42 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung vom 1. März 2013 außer Kraft.

Königsfeld, 05.11.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Hilduin Lang
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen V auf Fl.Nr. 440 der Gemarkung Höfen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf**

Der Markt Rattelsdorf beantragte mit Schreiben vom 23. Februar 2010 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen V auf Fl.Nr. 440, Gemarkung Höfen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf.

Aufgrund der beantragten jährlichen Grundwasserentnahme von max. 120.000 m³ ist nach § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfungen aus wasserwirtschaftlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht haben jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 14.11.2013

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages auf Fristverlängerung für die Kiesgewinnungsanlage der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Sand-, Kies- und Betonwerke, Stufenburgstraße 22, 96148 Baunach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 650 (alt) der Gemarkung Breitengüßbach, vom 17.06.2013**

Mit Schreiben vom 17.06.2013 zeigte die Firma Schorr dem Landratsamt Bamberg die Rechtsnachfolge von der Firma Josef Porzner GmbH & Co. KG auf die Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG an.

Gleichzeitig beantragte die Firma Schorr die im Bescheid vom 01.07.2008 ausgesprochene Frist (31.12.2013) zu verlängern und begründete den Antrag entsprechend.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Durch das geplante Vorhaben werden die Tatbestände nicht verändert und es werden auch keine neuen Tatbestände ausgelöst. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 28.11.2013

Landratsamt Bamberg

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2013

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2013 bekanntgegeben.

09471000 Landkreis Bamberg Gemeinde	Oberfranken Einwohner insgesamt
09471111 Altendorf	2 005
09471115 Baunach, St	4 040
09471117 Bischberg	6 013
09471119 Breitengüßbach	4 572
09471120 Burgebrach, M	6 544
09471122 Burgwindheim, M	1 313
09471123 Buttenheim, M	3 450
09471128 Ebrach, M	1 851
09471131 Frensdorf	4 889
09471133 Gerach	945
09471137 Gundelsheim	3 376
09471140 Hallstadt, St	8 408
09471142 Heiligenstadt i.OFr., M	3 512
09471145 Hirschaid, M	11 820
09471150 Kemmern	2 549
09471151 Königsfeld	1 339
09471152 Lauter	1 140
09471154 Lisberg	1 803
09471155 Litzendorf	5 991
09471159 Memmelsdorf	8 843
09471165 Oberhaid	4 530
09471169 Pettstadt	1 942
09471172 Pommersfelden	2 845
09471173 Priesendorf	1 478
09471174 Rattelsdorf, M	4 532
09471175 Reckendorf	2 004
09471185 Scheßlitz, St	7 126
09471220 Schlüsselfeld, St	5 694
09471186 Schönbrunn i.Steigerwald	1 878
09471189 Stadelhofen	1 238
09471191 Stegaurach	6 723
09471195 Strullendorf	7 761
09471207 Viereth-Trunstadt	3 568
09471208 Walsdorf	2 546
09471209 Wattendorf	683
09471214 Zapfendorf, M	4 996
zusammen	143 947

Bamberg, 21.10.2013

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung der Be- und Entwässerungsgenossenschaft der Lydia- und Nonnenwiesen in den Gemarkungen Memmelsdorf und Gundelsheim

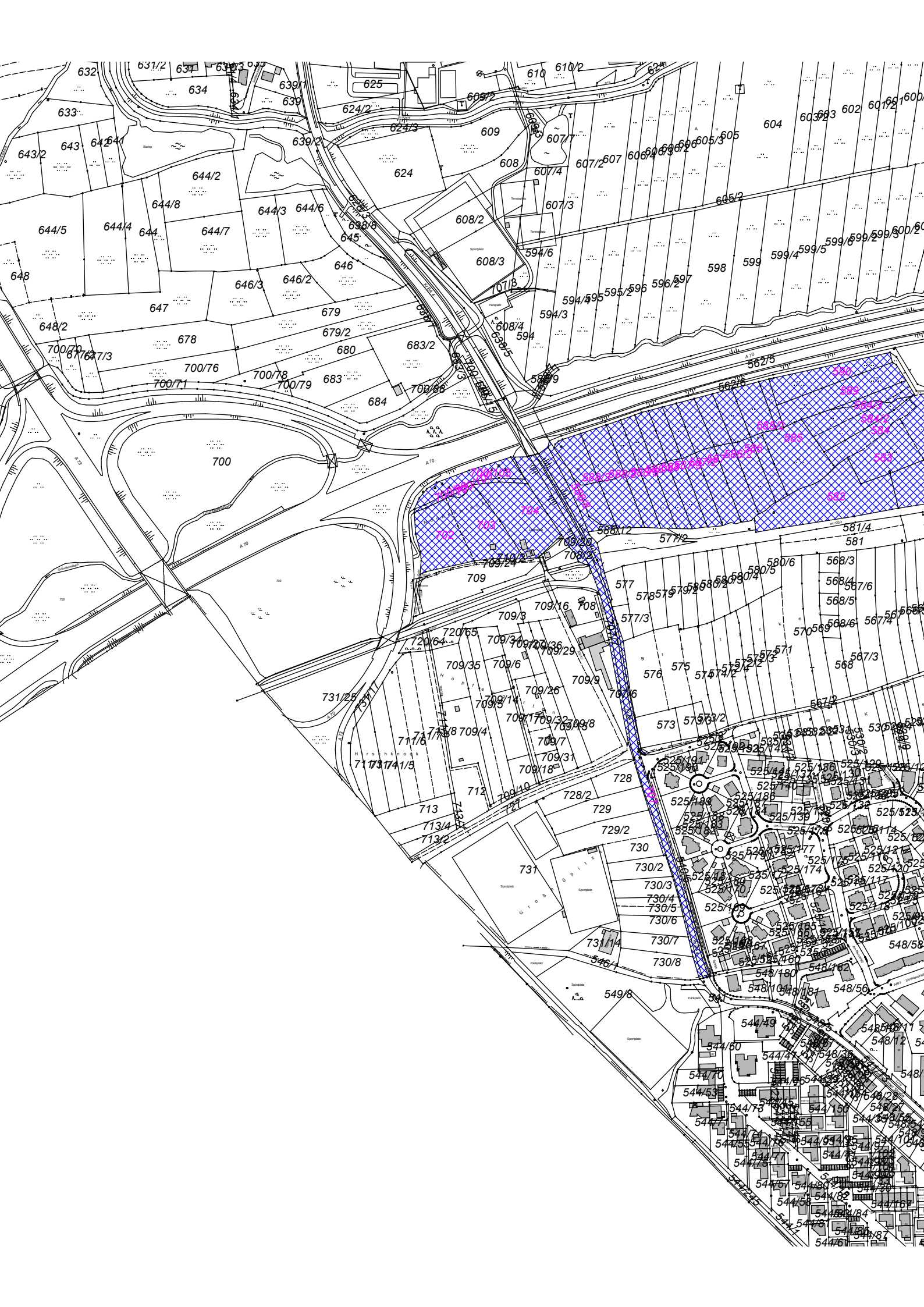
Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden Bescheid:

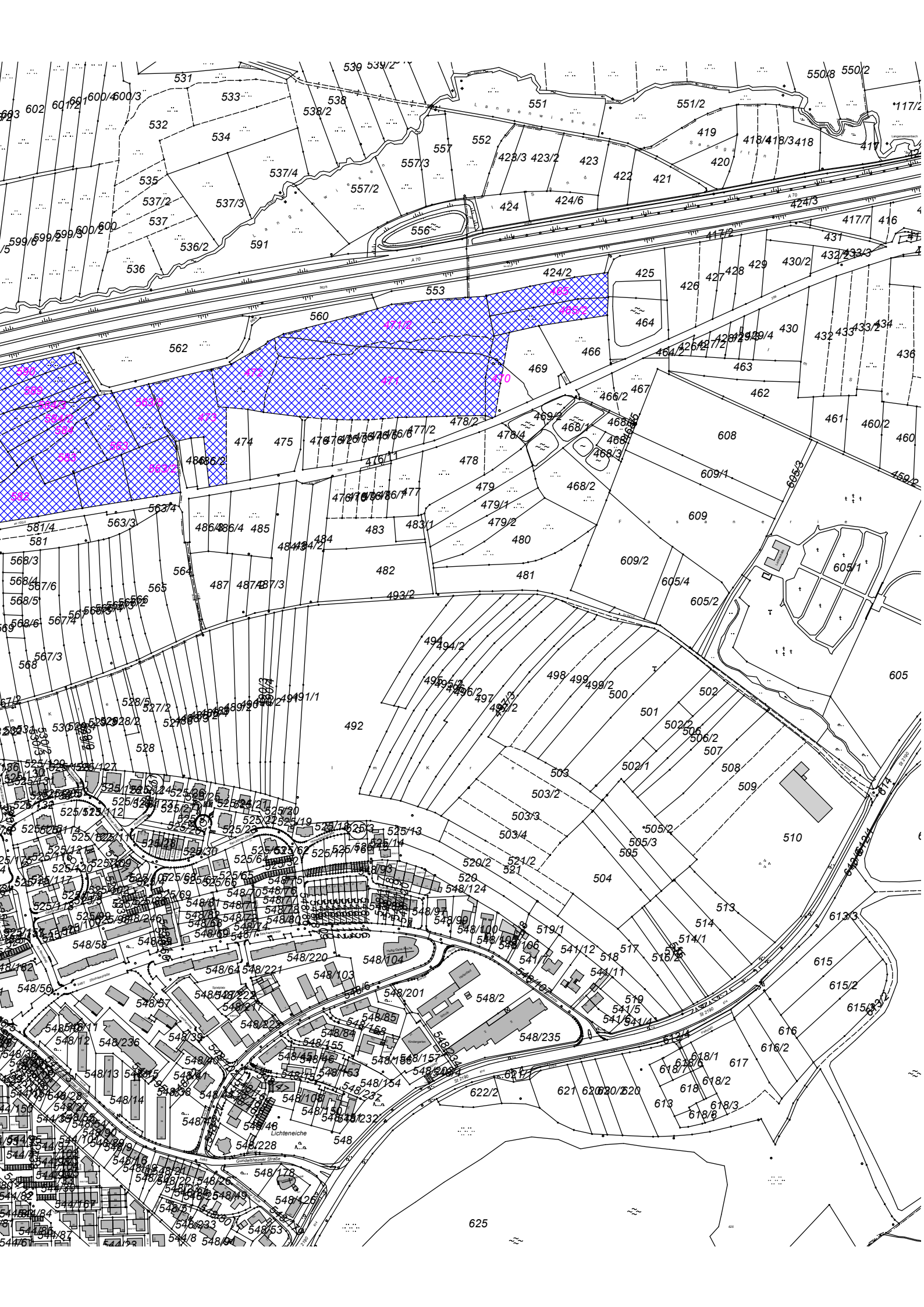
1. Der Wasser- und Bodenverband zur Be- und Entwässerung der Lydia- und Nonnenwiesen in den Gemarkungen Memmelsdorf und Gundelsheim, gegründet gem. Satzung vom 30. November 1908, wird aufgelöst.
2. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Bamberg. Das restliche Vermögen des Verbandes in Höhe von 694,75 Euro (Stand 15.07.2013) wird je zur Hälfte an die Gemeinden Gundelsheim und Memmelsdorf, als kraft Gesetzes zukünftige Unterhaltungspflichtige des Augrabens, übertragen.
3. Etwaige Gläubiger werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
4. Das Verfahren ist kostenfrei.
5. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Memmelsdorf und Gundelsheim, im Rathausjournal der Stadt Bamberg und im Amtsblatt des Landkreises Bamberg als bekannt gegeben. Dies ist der 17. Dezember 2013.

Die Ausfertigung des Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie dem Lageplan und dem Grundstücksverzeichnis liegt während der Dienststunden bei den Gemeinden Memmelsdorf und Gundelsheim und beim Landratsamt Bamberg, Zimmer 323, Ludwigstraße 23, 96050 Bamberg zur Einsichtnahme aus.

Bamberg, 18.11.2013

Landratsamt Bamberg





Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 25. Juli 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. November 2013 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf, 96117 Memmelsdorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmelsdorf
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	447.200,00 €
---	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.500,00 €
---	------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 390.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf 120 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.250,83333 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Memmelsdorf, 22.11.2013

Schulverband Memmelsdorf
Johann Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 28. Oktober 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15. November 2013 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Laibarrs 12, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Poxdorfer Gruppe
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und
der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt
der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 123.050,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 16.710,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investiti-
onsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgese-
hen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-
haushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur recht-
zeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar
2013 in Kraft.

Laibarös, 25.11.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Poxdorfer Gruppe
Weiß
1. Vorsitzender

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

